

74 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 12. 5. 1987

Regierungsvorlage**Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur neuerlichen Verlängerung des Befristeten Abkommens über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse**

(Übersetzung)

COMMISSION DES
COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
DIRECTION GÉNÉRALE DE L'AGRICULTURE

Bruxelles, le 31 octobre 1986

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai l'honneur de me référer à l'arrangement temporaire de discipline concertée entre la République d'Autriche et la Communauté Economique Européenne concernant les échanges mutuels de fromages, signé le 21 octobre 1981 et modifié en dernier lieu par l'échange de lettres du 20 mars 1984.

Considérant que cet arrangement vient à expiration le 31 décembre 1986, et que les négociations en vue de son renouvellement risquent de ne pas être conclues avant cette date, je me permets de vous informer que pour éviter toute solution de continuité, la Commission des Communautés européennes a l'intention de proposer au Conseil d'adopter un règlement autonome applicable jusqu'à l'entrée en vigueur d'un nouvel arrangement, et au plus tard jusqu'au 31 décembre 1987, en vue de maintenir, durant cette période, le régime d'importation des fromages autrichiens dans la Communauté actuellement en vigueur.

Je vous serais obligé de bien vouloir me confirmer qu'à titre de réciprocité des mesures correspondantes seront arrêtées par votre Gouvernement d'ici le 31 décembre 1986, pour ce qui concerne l'importation en Autriche des fromages en provenance de la Communauté.

Veillez croire, Monsieur l'Ambassadeur, à l'assurance de ma haute considération.

Rolf Möhler e. h.

Directeur Général Adjoint

S. E. M. Manfred Scheich
Ambassadeur

Mission d'Autriche auprès des Communautés Européennes

Bruxelles

KOMMISSION DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GENERALDIREKTION FÜR LANDWIRTSCHAFT

Brüssel, am 31. Oktober 1986

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich habe die Ehre, mich auf das befristete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse, unterzeichnet am 21. Oktober 1981, und zuletzt abgeändert durch den Austausch von Briefen am 20. März 1984, zu beziehen.

Unter Rücksichtnahme, daß dieses Abkommen am 31. Dezember 1986 auslaufen wird und im Hinblick darauf, daß die Verhandlungen über seine Erneuerung mit größter Wahrscheinlichkeit nicht vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, erlaube ich mir, zwecks Vermeidung einer Unterbrechung der Kontinuität, Sie darüber zu informieren, daß die Kommission beabsichtigt, dem Rat die Annahme einer autonomen Regelung vorzuschlagen, die bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1987, anzuwenden wäre, mit dem Ziel, während dieser Zeit die zur Zeit gültigen Einfuhrregelungen für österreichischen Käse in die Gemeinschaft zu erhalten.

Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung verbunden, daß im Hinblick auf die Gegenseitigkeit entsprechende Maßnahmen von seiten Ihrer Regierung von jetzt bis 31. Dezember 1986 im Hinblick der Einfuhren von Käse aus der Gemeinschaft nach Österreich erlassen werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Rolf Möhler e. h.

Stellvertretender Generaldirektor

S. E. Herrn
Botschafter Manfred Scheich

Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften

Brüssel

2

74 der Beilagen

ÖSTERREICHISCHE MISSION BEI DEN
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Zl. 5420/86

Brüssel, am 19. Dezember 1986

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Ich habe die Ehre, den Erhalt Ihres Briefes vom 31. Oktober 1986 zu bestätigen, welcher wie folgt lautet:

«J'ai l'honneur (es folgt der weitere Text der Note der EG-Kommission in französischer Sprache) Communauté.»

Ich bestätige Ihnen, daß die österreichische Bundesregierung unter Vorbehalt der Ratifikation entsprechende Maßnahmen setzen wird, die bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1987 anzuwenden sind, um das im befristeten Abkommen festgelegte Verfahren aufrechtzuerhalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Manfred Scheich e. h.

außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

Herrn Stellvertretenden Generaldirektor
Rolf Möhler

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel

ÖSTERREICHISCHE MISSION BEI DEN
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Zl. 5420/86

Brüssel, am 19. Dezember 1986

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Ich habe die Ehre, den Erhalt Ihres Briefes vom 31. Oktober 1986 zu bestätigen, welcher wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, (es folgt der weitere Text der Übersetzung der Note der EG-Kommission) erlassen werden.“

Ich bestätige Ihnen, daß die österreichische Bundesregierung unter Vorbehalt der Ratifikation entsprechende Maßnahmen setzen wird, die bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1987 anzuwenden sind, um das im befristeten Abkommen festgelegte Verfahren aufrechtzuerhalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Manfred Scheich e. h.

außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

Herrn Stellvertretenden Generaldirektor
Rolf Möhler

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Brüssel

VORBLATT**Problemstellung:**

Auf Grund des Verhandlungsverlaufes konnte bis 1. Jänner 1987 kein neues Käseabkommen abgeschlossen werden.

Um jedoch eine Unterbrechung der Kontinuität zu vermeiden, wurde die Annahme einer autonomen Regelung von der EG-Kommission vorgeschlagen, die bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 1987, anzuwenden wäre.

Problemlösung:

Österreich soll entsprechende Maßnahmen setzen, die bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 1987, anzuwenden wären, um das im „Befristeten Abkommen“ festgelegte Verfahren aufrechtzuerhalten.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine, da der bisherige Zustand beibehalten wird.

Erläuterungen

Der zwischen Österreich und den EG durchgeführte Notenwechsel betreffend die Verlängerung des Befristeten Abkommens zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse ist gesetzändernd, weil dadurch die Geltungsdauer des auf Gesetzesstufe stehenden Abkommens über den gegenseitigen Handel mit Käse um einen weiteren Zeitraum und zwar vom 1. Jänner 1987 bis 31. Dezember 1987 verlängert werden soll. Der Notenwechsel wäre dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuzuleiten. Keine der Bestimmungen des Notenwechsels ist verfassungsändernd, eine Beschlußfassung nach Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich. Das am 21. Oktober 1981 unter-

zeichnete Befristete Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse ist am 31. Dezember 1986 ausgelaufen.

Zwischen Österreich und der Gemeinschaft hat eine Reihe von Konsultationen über eine unbefristete Verlängerung des Käseabkommens stattgefunden. Da auf Grund des Verhandlungsverlaufes jedoch bis 1. Jänner 1987 kein neues Abkommen abgeschlossen werden konnte, hat die EG-Seite vorgeschlagen, das derzeit in Kraft stehende Abkommen bis zum Inkrafttreten des neuen unbefristeten Abkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987, zu verlängern.